

23.09.2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2021

Ltg.-**1771/A-1/127-2021**

W-u.F-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Schuster, Kasser und Kaufmann, MAS

### betreffend **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005) und des NÖ Starkstromwegegesetzes**

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben bezweckt, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 und das NÖ Starkstromwegegesetz im Hinblick auf geänderte Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes zu novellieren.

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz wurde die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG geändert. Daher war die Zitierung der Richtlinie im Gesetzestext richtigzustellen. Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 ist durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2021 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket – EAG-Paket) geändert worden. Gleichzeitig hat das EAG-Paket das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021, Starkstromwege-Grundsatzgesetz), geändert.

Diese Gesetzesnovellen enthalten einige Grundsatzbestimmungen, die durch den Landesgesetzgeber auszuführen sind. Durch die Novelle des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 und des NÖ Starkstromwegegesetzes sollen diese Grundsatzbestimmungen im Landesrecht umgesetzt werden.

Zu Artikel 1 ist im Detail folgendes auszuführen:

## **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005**

### **Zu § 2 Abs. 1 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 Abs. 1 Z 7a und Z 7b:

Die neuen Definitionen dienen der Ausführung der mit Art. 3 Z 15 u 16 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Z 6a u 7a EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 12a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Z 4 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 11a EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 15a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Z 5 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 13a EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 17b:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 17 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 15a EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 42:

Die Ergänzung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 18 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 45 EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 44:

Die Ergänzung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 19 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber erweiterten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 47 EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 44a:

Die Anpassung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 20 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Benennung in § 7 Abs. 1 Z 47a EIWOG 2010, wobei der unveränderten Position im Gesetzestext der Vorzug vor richtiger alphabetischer Sortierung gegeben wird.

§ 2 Abs. 1 Z 50a und 50b:

Die neuen Definitionen dienen der Ausführung der mit Z 6 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Z 52a und 52b EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 58a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Z 6a der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 63a und 63b:

Diese Bestimmungen dienen der Ausführung der mit Z 7 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Z 66b und Z 66c EIWOG 2010.

§ 2 Abs. 1 Z 78:

Diese Definition dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 20a EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010.

## **Zu § 2 Abs. 2 (Verweisungen auf Bundesgesetze):**

### § 2 Abs. 2 Z 2:

Diese Änderung dient der Ergänzung um die Abkürzung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und der Aktualisierung des Verweises auf die durch das EAG-Paket novellierte Fassung. Es ist erforderlich, die aktuelle Fassung des EIWOG 2010 anzuführen, weil in einzelnen Ausführungsbestimmungen (zB § 2 Abs. 1 Z 63a oder § 43 Abs. 2 Z 5) auf Bestimmungen des novellierten EIWOG 2010 verwiesen wird.

### § 2 Abs. 2 Z 2a:

Diese Ergänzung dient der statischen Verweisung auf das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG des Bundes und ergänzt dabei die bestehende Liste der Verweise auf Bundesgesetze. Auf das EAG wird in einzelnen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

### § 2 Abs. 2 Z 3a:

Diese Bestimmung dient der statischen Verweisung auf das Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 des Bundes und ergänzt dabei die bestehende Liste der Verweise auf Bundesgesetze. Auf das GWG 2011 wird in einer Ausführungsbestimmung (§ 42 Abs. 5) verwiesen.

## **Zu § 2 Abs. 3 Z 3:**

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung der Zitierung der Energieeffizienzrichtlinie nach Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/2002.

## **Zu § 31:**

Art. 3 Z 24 EAG-Paket ist zwar als Grundsatzbestimmung ausgewiesen, legt aber § 20 EIWOG 2010 neu und nicht mehr als Grundsatzbestimmung fest. Dazu passend erstreckt sich die Kompetenzdeckungsklausel zugunsten des Bundes in § 1 EIWOG 2010 in der durch das EAG-Paket novellierten Fassung nunmehr auch auf § 20 EIWOG 2010. Wie in den Erläuterungen zur RV zum EAG-Paket festgehalten, ist die

bisherige Regelung überholt; stattdessen sind nunmehr unmittelbar die Regelungen zum Dispatch und Redispatch gem Art 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt unmittelbar anwendbar.

§ 31 NÖ EIWG 2005 ist daher aufzuheben.

### **Zu § 32 Abs. 1:**

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 25 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 21 Abs. 1 EIWOG 2010.

### **Zu § 38 Abs. 1 Z 30 bis 33:**

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 32, 33 und 34 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber eingefügten Ergänzungen durch § 45 Z 1, 24 u 25 EIWOG 2010.

Was den vorausschauenden Ausbau der Verteilernetze im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele betrifft, so wird hierbei auch die örtliche und überörtliche Raumordnung in die Ausbauplanung einzubeziehen sein.

Die von Art. 3 Z 31 und 35 EAG-Paket vorgesehenen Verschiebungen

- von § 45 Z 1 EIWOG 2010 aF (bereits ausgeführt durch § 38 Abs. 1 Z 7 NÖ EIWG 2005) nach § 45 Z 2 EIWOG 2010 nF und
- von § 45 Z 2 EIWOG 2010 aF (bereits ausgeführt durch § 38 Abs. 1 Z 9 und § 40 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, da Endverbraucher und Erzeuger iSd EIWOG 2010 mit den Netzzugangsberechtigten iSd NÖ EIWG 2005 abgedeckt werden) nach § 46 Abs. 1 EIWOG 2010 nF erfordern keine gesonderte landesgesetzliche Ausführung.

### **Zu § 40:**

§ 40 Abs. 1a dient der Ausführung von § 46 Abs. 2 EIWOG 2010 in der zuletzt durch Art. 3 Z 35 EAG-Paket novellierten Fassung.

Die Änderung in § 40 Abs. 2 Z 1 dient der Ausführung von § 46 Abs. 3 EIWOG 2010 in der zuletzt durch Art. 3 Z 35 EAG-Paket novellierten Fassung, wonach vom Landesgesetzgeber Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht nur für Fälle technischer Inkompatibilität oder begründeter Sicherheitsbedenken vorgesehen werden können. Daher hat die bislang in § 40 Abs. 2 Z 1 NÖ EIWG 2005 aF angeführte Ausnahme von der allgemeinen Anschlusspflicht für Fälle technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit zu entfallen. Solche Fälle technischer Inkompatibilität oder begründeter Sicherheitsbedenken werden bei Nichteinhaltung der Marktregeln, die den Stand der Technik abbilden (veröffentlicht auf der Homepage der E-Control), oder elektrotechnischer Errichtungs- und Betriebsvorschriften vorliegen.

Die Ergänzung um § 40 Abs. 4 dient der Ausführung von § 46 Abs. 4 EIWOG 2010 in der zuletzt durch Art. 3 Z 35 EAG-Paket novellierten Fassung.

**Zu § 42 Abs. 1:**

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 27 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 37 Abs. 1 EIWOG 2010.

**Zu § 42 Abs. 5:**

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 28 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 37 Abs. 5 EIWOG 2010.

**Zu § 43 Abs. 2 Z 5:**

Diese Bestimmung dient der Ausführung der mit Z 8 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 geänderten Grundsatzbestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

**Zu § 46 Abs. 2 Z 3:**

Diese Bestimmung dient der redaktionellen Anpassung.

### **Zu § 46 Abs. 10:**

Vor dem Hintergrund der neuen Regelungen zur Netzreserve des EIWOG 2010 und den diesbezüglichen Verpflichtungen (§ 23a Abs. 1 EIWOG 2010) war § 46 Abs. 10 in Ausführung der mit Z 17 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vorgenommenen Aufhebung von § 66 Abs. 2a EIWOG 2010 aufzuheben.

### **Zu § 66:**

Die Änderungen in Abs. 1 dienen der Ausführung der mit Art. 3 Z 43 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 71 Abs. 3 EIWOG 2010 und der redaktionellen Anpassung.

Die Änderungen in Abs. 3 dienen der Ausführung der mit Art. 3 Z 46 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 73 Abs. 1 EIWOG 2010.

### **Zu § 73 Abs. 1:**

Die Anpassung dient der Ausführung der mit Z 18 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber vorgenommenen Änderungen in § 74 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010.

### **Zu § 75 Abs. 4 Z 7:**

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung der Zitierung der Energieeffizienzrichtlinie nach Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/2002.

Zu Artikel 2 ist im Detail wie folgt auszuführen:

## **NÖ Starkstromwegegesetz**

### **Zu § 3 Abs. 2 bis 4:**

Im Zuge des EAG-Pakets (Art. 10 Z 1) wurde das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021, Starkstromwege-Grundsatzgesetz) dahingehend novelliert, dass Leitungen bis zu 45 kV (mit

Ausnahmen) und Kabelüberführungsmaste bewilligungsfrei sind (§ 3 Abs. 2 bis 4 leg. Cit.).

Gem § 21 Abs. 3 leg cit ist dies durch die Bundesländer innerhalb von 6 Monaten ab Kundmachung des EAG-Paketes auszuführen. Entsprechend ist § 3 NÖ Starkstromwegegesetz anzupassen.

Die ausdrückliche Erwähnung, dass die Abtragung von Freileitungen bis 45 kV bewilligungsfrei ist, dient der Klarstellung (sie findet sich nicht im Grundsatzgesetz und geht insoweit über dieses hinaus).

### **Zu § 12 Abs. 1 lit. d:**

Das Leitungsrecht in § 12 Abs. 1 lit. d umfasst das Recht „auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage“.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob entsprechende Leitungsrechte nach dieser Bestimmung auch für noch nicht ausgeführte Anlagen in Betracht kommen.

Die korrespondierende Grundsatzbestimmung in § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021) spricht im Vergleich dazu – ganz ohne Bezugnahme auf „ausgeführte Anlagen“ – davon, dass „Leitungsrechte [...] das Recht auf Einrichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausüstung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu erhalten“ haben.

Da Leitungsrechte allgemein auch die „Errichtung“ umfassen können (§ 12 Abs. 1 lit. a NÖ Starkstromwegegesetz), eine „Errichtung“ aber schon dem Wortsinn nach annehmen lässt, dass die Anlage (noch) nicht ausgeführt ist, erscheint es systemkonform und zweckmäßig, die Möglichkeit von Leitungsrechten in Form von Zugangs- und Zufahrtsrechten auch für noch nicht ausgeführte Anlagen zu eröffnen. Hierfür ist der Entfall der Wortfolge „zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage“ am Ende der lit. d ausreichend.



### **Zu § 20a:**

Durch das EAG-Paket (Art. 10 Z 2) wurde in § 12a des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021), den Ausführungsgesetzgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Beziehung nichtamtlicher Sachverständiger und Direktverrechnung von Barauslagen vorzusehen.

### **Zu § 25 Abs. 6 und 7:**

Im Hinblick auf § 3 und § 20a sind Übergangsregelungen zu treffen, wonach bereits anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden sind.

Die Bewilligungsfreistellungen des § 3 sollen mit 1.1.2022 in Kraft treten, die übrigen Bestimmungen schon mit Ablauf des Kundmachungstages.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005) und des NÖ Starkstromwegegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zuzuweisen.